

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Luxemburgs an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Luxemburgs an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich luxemburgischen Geschäftsträgers hieselbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 12. Juni 1879.

(L. S.)

In Vertretung des Kanzlers
des Deutschen Reichs.

von Bülow.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Luxemburgs und Preußens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich Luxemburgs und des Großherzogthums Hessen an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Kanzlers des Deutschen Reichs ausgetauscht werden.

Berlin, den 12. Juni 1879.

(L. S.)

Der Großherzoglich luxemburgische
Geschäftsträger.

Paul Eyschen.

Die vorstehenden Erklärungen sind gegeneinander ausgetauscht worden.
